

Sie wird seit dem 1. 5. 1981 gemäß der Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 26. 2. 1981<sup>19a</sup> von volkseigenen Kombinat und Kombinatbetrieben, anderen Betrieben, Einrichtungen, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften, VEG, LPG, GPG, VEB Binnenfischerei sowie PwF und deren kooperativen Einrichtungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen bei einem zeitweiligen oder dauernden Bodenentzug sowie bei einer Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden erhoben. Ihre Höhe wird differenziert bei dauerndem Entzug nach der Nutzungs- und Kulturart und der Bodenfruchtbarkeit, dem Zweck des Entzuges sowie dem Charakter des Entziehers (staatliches Organ oder Einrichtung, gesellschaftliche Organisation, Kirche oder Religionsgemeinschaft und deren Einrichtung), bei zeitweisigem Entzug nach den Monaten des Entzugs. Sie wird nach ha berechnet. Ihre Zahlung entfällt für die Beschränkung der Bodennutzung bei der Festlegung von Trinkwasserschutz- und Hochwassergebieten, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die im Interesse der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, wenn die Anlagen gleichzeitig für eine fischwirtschaftliche Produktion genutzt werden, den Abbau von Torf, kommunale Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die durch örtliche Initiativen der Bürger ohne Inanspruchnahme bilanzierter Fonds geschaffen werden, Naherholungseinrichtungen in Gebieten, die von den Räten der Kreise bzw. Bezirke durch Beschluß als Naherholungsgebiete festgelegt werden.

18 5. Mit der Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken zum Zwecke des Aufbaus kann außer einer Entziehung des Eigentums (s. Rz. 19 zu Art. 16) eine dauernde oder zeitweise Beschränkung des Eigentums oder anderer Rechte an Grundstücken bewirkt werden<sup>20</sup>.

19 6. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken an öffentlichen Straßen können zur Sicherung eines reibungslosen Straßenverkehrs oder zur Erhaltung des Straßenzustandes zur Duldung oder Unterlassung von Maßnahmen oder zur Vornahme eigener Maßnahmen verpflichtet werden. Bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen dürfen in gewissen Abständen nicht errichtet oder angelegt werden. An öffentlichen Straßen besteht öffentliche Nutzung (Gemeingebrauch). Für Sondernutzungen, wo zu auch die Durchführung von Schwerlast- und Großraumtransporten sowie die Anlegung und Unterhaltung von Grundstückszugängen gehört, ist eine Genehmigung erforderlich. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Anlage zu unterhalten und Schäden, die durch die Anlage oder den Betrieb entstehen, zu ersetzen.

Rechtsträger, Eigentümer und sonstige Berechtigte sind verpflichtet, das Anbringen und Aufstellen von Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten zu dulden<sup>21</sup>.

19 a Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 26. 2. 1981 (GBl. I S. 116); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 29. 6. 1981 (GBl. I S. 301).

20 § 14 Abs. 2 Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) vom 6. 9. 1950 (GBl. S. 965).

21 §§ 10, 13 und 18 Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. 8. 1974 (GBl. I S. 515).